CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2020/22

Allgemeine Verteilung

14. November 2019

Or. ENGLISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRAẞEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(36. Tagung, Genf, 27. - 31. Januar 2020)

Punkt 4 b) der vorläufigen Tagesordnung

**Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN): Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten**

 Antrag auf eine Abweichung für den Bau eines LNG-Bunkerschiffes mit Ladetanks größer als 1000 m³

 **Eingereicht von Belgien[[1]](#footnote-1)\*,[[2]](#footnote-2)\*\***

Einleitung

1. Am 28. Oktober 2019 wurde die belgische Behörde aufgefordert, beim ADN-Verwaltungsausschuss eine Abweichung für den Bau und Betrieb eines Bunkerschiffes für verflüssigtes Erdgas (LNG) mit Ladetanks größer als 1000 m³ zu beantragen.

2. Derzeit schreibt das ADN in Absatz 9.3.4.1.1 vor, dass das höchstzulässige Volumen eines Ladetanks 1000 m³ beträgt. Der Eigner will ein LNG-Bunkerschiff mit einem Ladetankvolumen von insgesamt 5000 m³ bauen. Es wurden mehrere Optionen verglichen, mit dem Ergebnis, dass die Option, das Schiff mit 4 Tanks von je 1250 m³ zu bauen, mehrere Vorteile gegenüber der Option mit 5 Tanks von je 1000 m³ hat.

3. Der Eigner hat der zuständigen Behörde Belgiens technische Unterlagen übermittelt, die diesem Antrag beigefügt sind. Diese technischen Unterlagen werden auf der 36. Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses weiter erläutert.

 **Vorschlag**

4. Belgien ersucht den Verwaltungsausschuss, diesen Antrag zu prüfen und nach Möglichkeit eine Abweichung für die Lebensdauer des Schiffes zur Fahrt mit 4 LNG-Bunkertanks von je 1250 m³ gewähren.

**Anlage**

 **Entscheidung des ADN-Verwaltungsausschusses bezüglich des Baus eines LNG-Bunkerschiffs mit 4 Ladetanks von je 1250 m³**

**Abweichung Nr. XX/2020 vom XX. Januar 2020**

Die zuständige Behörde Belgiens wird ermächtigt, für das mit 4 Ladetanks von je 1250 m³ zu bauende LNG-Bunkerschiff ein Zulassungszeugnis zu erteilen.

Für dieses Schiff ist für dessen Lebensdauer eine Abweichung von der Anforderung des Absatzes 9.3.4.1.1 (alternative Bauweisen), letzter Satz: „Der Inhalt eines Ladetanks darf höchstens 1000 m3 betragen.“ zulässig.

Der Verwaltungsausschuss hat entschieden, dass die Nutzung solch größerer Ladetanks hinreichend sicher ist und gegenüber einem vergleichbaren Schiff mit 5 Ladetanks von je 1000 m³ mehrere Sicherheitsvorteile bietet.

Zusätzlich gelten folgende Bedingungen:

1. Die Abweichung gilt nur für Absatz 9.3.4.1.1 (letzter Satz). Alle anderen Anforderungen des Abschnitts 9.3.4 des ADN müssen erfüllt werden.

2. Ein Auswertungsbericht einschließlich des Prüfberichts der Klassifikationsgesellschaft, die die Klassifizierung des Schiffes vorgenommen hat, ist an das UN-ECE-Sekretariat zur Information des Verwaltungsausschusses zu senden.

\*\*\*

1. \* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/22 verteilt. [↑](#footnote-ref-1)
2. \*\* Gemäß dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2018-2019 (ECE/TRANS/2018/21/Add.1 (9.3.)) [↑](#footnote-ref-2)